

unsere Bewegung namenlose Opfer auf sich genommen und nehmen sie auch heute noch auf sich und werden sie auch in Zukunft auf sich nehmen müssen. Dafür übernehmen wir die Verpflichtung, für das Volk zu stehen. Und so, wie das Volk uns nicht im Stich lässt, so werden wir auch unsererseits niemals das Volk im Stich lassen.

Die Männer, die durch diese Revolution in die Macht gehoben worden sind, sind zu Hause dazu, auf den Spuren der Feinde zu liegen. Sie liegen auf dem Herzen des Volkes.

Das Heer, das aufgestanden ist, um dem Volk sein Recht zurückzugeben, es war ein Heer der nationalen Ehre, aber es war auch ein Heer des sozialen Rechtes.

Um Anschluß an die Rede des Reichsministers vollzog der Bürgermeister des Bezirks Mitte, Bach, den ersten Spatenstich.

Hitlers Glückwunsch an Dr. Frick

Reichskanzler Adolf Hitler hat am 12. März an Reichsinnenminister Dr. Frick zu dessen Geburtstag das folgende Schreiben gerichtet:

Mein lieber Parteigenosse Dr. Frick!
Anläßlich Ihres heutigen Geburtstages drängt es mich, Ihnen aus ganzem Herzen für die langjährigen Dienste zu danken, die Sie der nationalsozialistischen Bewegung und damit dem deutschen Volke geleistet haben.

Angefangen von der Zeit, da Sie mit dem verstorbenen Polizeipräsidenten Pöhlner in München die erste Entwicklung der nationalsozialistischen Bewegung begünstigten und damit eine Arbeit ermöglichten, bis heute kommt Ihrer Tätigkeit als Reichstagsabgeordneter, bürgerlicher Innensenator und Führer der nationalsozialistischen Reichsregierung ein hoher Anteil am Sieg der nationalsozialistischen Revolution zu. Ihr Wirken als Reichsinnenminister wird für immer verbunden bleiben mit der Liquidation der politischen Berücksichtigung unseres Volkes in der Vergangenheit und dem Neuaufbau eines starken und einigen Reiches.

Undem ich Ihnen zu dem heutigen Tage meine aufrichtigen Glückwünsche ausspreche, verbleibe ich in treuer Verbundenheit und herzlicher Freundschaft Ihr

ges. Adolf Hitler."

Auch sie tun Dienst am Volke

Der Präsident des Deutschen Industrie- und Handelstages, Dr. von Renteln, hatte am Montag führende Persönlichkeiten aus Politik und Wirtschaft zu einem Empfangsabend geladen, auf dem er über Bedeutung und Aufgaben der Industrie- und Handelskammern und des Deutschen Industrie- und Handelstages im nationalsozialistischen Deutschland sprach. Er erklärte:

Da die Industrie- und Handelskammern wichtige Funktionen in der Volkswirtschaft zu erfüllen hätten, müßten ihre Wirkungsmöglichkeiten vermehrt und ihre Befugnisse erweitert werden. Überall und zu jeder Zeit müßten sie das unerlässliche Element jeder Gesamtorganisation der Wirtschaft sein.

Die deutsche Wirtschaft sei ein untrennbar verbundenes einheitliches Ganze, das überall dort, wo das noch nicht der Fall sei, zum Wohle des Volkes wieder zusammengeführt werden müsse. Das aber lägen gerade die Industrie- und Handelskammern. Der Reichswirtschaftsminister sei zweien bestrebt, das Werk zu vollenden, in dem die Gesamtheit der Deutschen Industrie- und Handelskammern der Aufsicht und Führung des Reiches unterstellt werden sollen. Ähnlich verlaufe das Werden und Wachsen des Deutschen Industrie- und Handelstages.

Neuordnung der kirchlichen Verwaltung

Der Reichsbischof hat, wie der Evangelische Presse-dienst mitteilte, auf Grund des Kirchengefuges vom 2. März eine Verordnung zur Neuordnung der kirchlichen Verwaltung erlassen.

An der Spitze der Verwaltung der Deutschen Evangelischen Kirche steht der Reichsbischof. Die in der Verfassung festgelegten Befugnisse der theologischen Mitglieder des geistlichen Ministeriums bleiben unberührt. Der Reichsbischof beruft als allgemeinen Gehilfen und Vertreter in kirchenpolitischen Angelegenheiten einen Bischof zum Chef seines Stabes. Der Bischof ist in dieser Eigenschaft ermächtigt, in kirchenpolitischen Angelegenheiten allen Stellen und Beamten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung Weisungen zu erteilen.

Die Verwaltungsstellen der Deutschen Evangelischen Kirche sind gemäß § 8 der Verordnung: das Sekretariat des Reichsbischofs, das Kirchliche Außenamt, die Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei.

Die Vertretung des Reichsbischöflichen in Verwaltungangelegenheiten liegt für den Geschäftskreis des Sekretariats und des Kirchlichen Außenamtes beim Chef des Reichsbischöflichen Außenamtes. Für den Geschäftskreis der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei bei dem leitenden Beamten dieser Behörde.

Mit der Ausführung des § 8 der Verordnung wird der Chef des Stabes im Benehmen mit dem leitenden Beamten der Kirchenkanzlei beauftragt.

Das Gesetz zum Schutze der nationalen Arbeit

erhebt den Sieg der Ehre über den Materialismus, des Gemeinnützes über den Eigennutz zum Fundament des sozialen Lebens

Wie geht die Vertrauensmänner-Wahl vor sich?

Amtlich wird mitgeteilt: Der Reichsarbeitsminister hat unter dem 10. März die zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit erlassen. Die erste Verordnung vom 1. März dieses Jahres hat die Wirtschaftsbereiche der Treuhänder der Arbeit abgegrenzt und die Sitz der Treuhänder bestimmt.

Die zweite Verordnung trifft insbesondere die erforderlichen Durchführungsbestimmungen für die Bestellung der Vertrauensmänner und für die Errichtung des Sachverständigenrates beim Treuhänder der Arbeit und der Sachverständigenräte. Sie regelt ferner die Bekanntmachung der Tarifordnungen und Richtlinien. Es sind schließlich noch Durchführungsbestimmungen zum § 8 des Gesetzes über die Ausübung des Treuhänders wegen Entscheidungen des Führers des Betriebes hinreichlich der Gestaltung der allgemeinen Arbeitsbedingungen, insbesondere der Betriebsordnung, getroffen sowie Durchführungsbestimmungen für die Auszeigepflicht von Entlassungen (§ 20 des Gesetzes) und über die Verwendung von Bushen (§ 28 des Gesetzes).

Im Hinblick auf die im März durchlaufende Bestellung der Vertrauensmänner sind die Durchführungsbestimmungen zu dieser Frage von besonderer Wichtigkeit. Es ergibt sich aus Ihnen in Verbindung mit dem Gesetz in den Grundsätzen etwa folgende Regelung: Die Ausstellung der Liste der Vertrauensmänner hat vom Führer des Betriebes im Einvernehmen mit dem Betriebszellenobmann des Betriebes, also einem Angehörigen der Gesellschaft, zu erfolgen. Hat der Betrieb keinen Betriebszellenobmann, so ist die Ausstellung einer Liste nicht möglich. Es tritt nicht etwa an die Stelle des Betriebszellenobmannes des Betriebes eine außerbetriebliche Stelle der Betriebszellenorganisation.

Eine Einschaltung außerbetrieblicher nichtbehördlicher Stellen würde mit dem Grundgedanken des Gesetzes, nach der die Vertrauensmänner ein Organ der Betriebsgemeinschaft sein und daher aus ihr hervorgehen sollen, nicht vereinbar sein.

Es kann daher in diesem Falle lediglich die Verzung der Vertrauensmänner und ihrer Stellvertreter durch den Treuhänder der Arbeit erfolgen. Diese Verzung kommt ferner in Frage, wenn eine Einigung zwischen dem Führer des Betriebes und dem Betriebszellenobmann des Betriebes nicht zu erzielen ist oder aus sonstigen Gründen ein Vertrauensrat nicht zustande kommt. Die Verzung von Vertrauensmännern und Stellvertretern durch den Treuhänder der Arbeit ist in jedem Fall in seinem Ermessen gestellt. Der Treuhänder der Arbeit kann also unter Umständen auch von der Verzung ablehnen. Der Betrieb bleibt in diesem Fall ohne Vertrauensrat.

Die erforderlichen Vorschriften über den Führer des Betriebes sind bereits im Gesetz festgelegt. Von der Ausstellung besonderer Voraussetzungen ist dabei auch hinsichtlich der Staatsangehörigkeit und der Rassenzugehörigkeit abzusehen worden. Auch nichtarische Unternehmer können daher Führer des Betriebes sein. Das entspricht den wieder-

holten Verlangbarungen der Reichsregierung, nach denen die Bestimmungen des Gesetzes über das Vertrauensbeamtenamt für das Gebiet der Wirtschaft keine Anwendung finden.

In der vom Führer des Betriebes im Einvernehmen mit dem Betriebszellenobmann aufzustellenden Liste sind so viel Personen als Vertrauensmänner vorgesehen, wie das Gesetz im § 7 vorschreibt; ferner eine gleiche Zahl von Stellvertretern.

Die Liste wird einheitlich für die gesamte Belegschaft, Arbeiter und Angestellte, aufgestellt.

Es gibt also in Zukunft keine besonderen Vertrauensmänner für Angestellte und für Arbeiter, sondern nur noch gemeinsame Vertrauensmänner der Gesellschaft. Angestellte und Arbeiter sind daher in der Liste angemessen zu berücksichtigen. Neben ihrer zahlenmäßigen Vertretung in der Gesellschaft wird dabei insbesondere entscheidend sein, daß durch die Zusammensetzung des Vertrauensrates eine möglichst umfassende Beratung aller dem Vertrauensrat zugewiesenen Aufgaben möglich ist. Die Voraussetzungen, denen diese Personen entsprechen müssen, hat das Gesetz im § 8 bestimmt. Es ist dabei u. a.

vorgesehen, daß sie der Deutschen Arbeitsfront angehören müssen. Frauen sind unter der gleichen Voraussetzung zu gelassen wie Männer.

Über die Liste hat die Gesellschaft des Betriebes abzustimmen. An der Abstimmung kann jedes Mitglied der Gesellschaft teilnehmen, das mindestens 21 Jahre alt und im Besitz der Bürgerlichen Ehrenrechte ist, einschließlich der Lehrlinge.

Die Abstimmung hat der Führer des Betriebes im Einvernehmen mit dem Betriebszellenobmann des Betriebes, also einem Angehörigen der Gesellschaft, zu erfolgen. Hat der Betrieb keinen Betriebszellenobmann, so ist die Ausstellung einer Liste nicht möglich. Es tritt nicht etwa an die Stelle des Betriebszellenobmannes des Betriebes eine außerbetriebliche Stelle der Betriebszellenorganisation.

Eine Einschaltung außerbetrieblicher nichtbehördlicher Stellen würde mit dem Grundgedanken des Gesetzes, nach der die Vertrauensmänner ein Organ der Betriebsgemeinschaft sein und daher aus ihr hervorgehen sollen, nicht vereinbar sein.

Es kann daher in diesem Falle lediglich die Verzung der Vertrauensmänner und ihrer Stellvertreter durch den Treuhänder der Arbeit erfolgen. Diese Verzung kommt ferner in Frage, wenn eine Einigung zwischen dem Führer des Betriebes und dem Betriebszellenobmann des Betriebes nicht zu erzielen ist oder aus sonstigen Gründen ein Vertrauensrat nicht zustande kommt. Die Verzung von Vertrauensmännern und Stellvertretern durch den Treuhänder der Arbeit ist in jedem Fall in seinem Ermessen gestellt. Der Treuhänder der Arbeit kann also unter Umständen auch von der Verzung ablehnen. Der Betrieb bleibt in diesem Fall ohne Vertrauensrat.

Die erforderlichen Vorschriften über den Führer des Betriebes sind bereits im Gesetz festgelegt. Von der Ausstellung besonderer Voraussetzungen ist dabei auch hinsichtlich der Staatsangehörigkeit und der Rassenzugehörigkeit abzusehen worden. Auch nichtarische Unternehmer können daher Führer des Betriebes sein. Das entspricht den wieder-

holten Stimmentests als Ablehnung. Die Abstimmungsberechtigten können auch einzelne oder als Vertrauensmänner und als Stellvertreter vorgeschlagen Personen durch Streichung der Namen auf dem Stimmentest ablehnen. Die Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung hat der Abstimmungsleiter in Gegenwart der von ihm nach dem oben beschriebenen Verfahren berufenen beiden Mitglieder der Gesellschaft vorzunehmen. Sie erfolgt in der Weise, daß zunächst ermittelt wird, auf welche der aufgestellten Personen eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfallen ist. Haben sich also bei einer Gesellschaft von 90 Arbeitern und Angestellten nur 80 Arbeiter und Angestellte an der Abstimmung beteiligt, so ist zu ermitteln, welche von den als Vertrauensmänner oder Stellvertreter aufgestellten Personen bei der Abstimmung wenigstens 21 Stimmen erhalten haben. Es zählt dabei für sie jeder Stimmentest, auf dem ihr Name nicht durchstrichen ist.

Ohne Bedeutung ist es, wie groß die Zahl der Stimmen ist, die der einzelne erhalten hat, sofern nur eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorliegt.

Es ist also in dem vorhergehenden Beispiel gleichgültig, ob auf eine der als Vertrauensmänner oder als Stellvertreter aufgestellten Personen nur 21 oder etwa 60 Stimmen fallen. Diejenigen Personen, die keine Mehrheit erhalten haben, scheiden bei der Feststellung der Liste der Vertrauensmänner und Stellvertreter aus. Aus den übrigen Personen werden, und zwar in der Reihenfolge der Liste, also, wie nochmals betont sei, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmen, die auf die einzelne Person entfallen sind, zunächst die Vertrauensmänner und sodann die Stellvertreter entnommen. Haben also von den als Vertrauensmänner aufgestellten Personen nicht so viel Personen eine Mehrheit erhalten, daß aus ihnen die erforderliche Zahl der Vertrauensmänner eingeschlossen werden kann, so sind die übrigen Vertrauensmänner aus den als Stellvertreter aufgestellten Personen, auf die eine Mehrheit entfallen ist, zu entnehmen.

Ergibt sich bei der Abstimmung für keine der als Vertrauensmänner und Stellvertreter aufgestellten Personen eine Mehrheit, so kann der Treuhänder der Arbeit die Vertrauensmänner und Stellvertreter in der erforderlichen Zahl bestimmen.

Ergibt sich bei der Abstimmung eine Mehrheit nur für eine kleinere Zahl von Personen als nach dem Gesetz Vertrauensmänner zu bestimmen sind, erhalten also z. B. von 5 als Vertrauensmänner und 5 als Stellvertreter aufgestellten Personen nur 2 eine Mehrheit, so kann der Treuhänder der Arbeit die übrigen Vertrauensmänner und die Stellvertreter berufen, in dem Beispiel also drei Vertrauensmänner und 5 Stellvertreter. Erhalten dagegen von den aufgestellten Personen so viele eine Mehrheit, daß wenigstens die erforderlichen Vertrauensmänner bestellt werden können, so hat es dabei zunächst kein Beweinden. Der Treuhänder kann in solchem Falle erst dann eingreifen, wenn durch Ausscheiden oder zeitweilige Verhinderung von Vertrauensmännern der Vertrauensrat nicht mehr vorschriftsmäßig besteht.

Die den Abstimmungsberechtigten gebene Möglichkeit, einzelne Personen von der Liste der Vertrauensmänner und der Stellvertreter zu streichen, kann dazu führen, daß die Verstärkung der Mitarbeiter oder die Verkürzung der Mitarbeiter im Vertrauensrat in einem offensiven Wettbewerb zur Zusammenlegung der Gesellschaft führen würde.

Das gleiche Wettbewerb in der Zusammenlegung des Vertrauensrates kann sich dadurch ergeben, daß bei Ausscheiden eines Angehörigen aus dem Vertrauensrat der in der Reihenfolge der Liste an seine Stelle tretende Erwachsener nicht gleichfalls Angehöriger, sondern Arbeiter ist oder das bei Ausscheiden eines Arbeiters als Erwachsener ein Angehöriger eintritt.

Das Gesetz sieht daher vor, daß der Treuhänder der Arbeit zur Verstärkung eines öffentlichen Dienstes derartigen Wettbewerbs in der Zusammenlegung des Vertrauensrates auf Antrag des Führers des Betriebes einzelne Vertrauensmänner abbauen und durch andere Vertrauensmänner ersetzen kann.

Das Gesetz sieht schließlich eine Kurzung des Treuhänders der Arbeit für den Fall vor, daß bei dem Abstimmungsvorliegen Vorschriften des Gesetzes oder der Durchführungsverordnung berücksichtigt werden, daß das Abstimmungsergebnis dadurch beeinträchtigt werden könnte. In diesem Falle kann der Treuhänder die Wiederholung der Abstimmung anordnen oder die aufgestellten Vertrauensmänner bestätigen oder an ihrer Stelle andere Vertrauensmänner berufen.

Hinsichtlich weiterer wichtiger Vorschriften der Durchführungsverordnung, insbesondere über die Bildung der Sachverständigenräte und -ausschüsse wird noch eine besondere Mitteilung ergehen.

Wetterberichtsage. Temperaturrückgang; unbekannt; vielfach Regen; im Gebirge Neuschnee; hohe Wellen bis Nordwestwinde.

Dresden—Leipzig im Schnelltriebwagen

Die Reichsbahn baut 44 Schienenzeppeline

Die Deutsche Reichsbahn hat mit dem "Liegenden Hamburger", der jetzt bald ein Jahr im regelmäßigen Betrieb ist, so gute Erfahrungen gemacht, daß sie sich zu einem großzügigen Bauprogramm für neue Schnelltriebwagen entschlossen hat.

Neben diesem Programm macht der Direktor der Deutschen Reichsbahngesellschaft, Dr. Leibbrand, in dem amtlichen Nachrichtenblatt "Reichsbahn" nähere Mitteilungen. Danach sieht das vorläufige Programm den Einsatz von Schnelltriebwagen auf insgesamt 22 Strecken des Deutschen Eisenbahnnetzes vor, und zwar auf einer Gesamtlänge von 9271 Kilometern. Die durchschnittliche Reisezeit der Schnellsten Züge, die heute 69,5 Kilometer in der Stunde beträgt, soll dadurch auf 10,5 Kilometer erhöht werden. Man will von vornherein für jede der Strecken zwei

Wagen, also einen in Betrieb befindlichen und einen Reservewagen, zur Verfügung haben, so daß für die 22 Strecken mehr als 40 Schnelltriebwagen gebaut werden müssen. Im einzelnen kommen für die Schnelltriebwagen neben der Strecke Berlin-Hamburg, die bereits befahren wird, u. a. folgende andere Linien in Frage: Berlin-Leipzig, Berlin-Dresden, weiter Berlin-Köln, Berlin-Breslau, Berlin-München, Berlin-Stuttgart, Hamburg-Magdeburg-Leipzig, Bremen-Hamburg-Leipzig, Dresden-Treuenberg-Nürnberg, Köln-Leipzig.

Die Gesamtreisezeit auf allen diesen für Schnelltriebwagen in Ansicht genommenen Strecken einschließlich der Linie Berlin-Hamburg beträgt zurzeit 7998 Minuten. Nach der Vollendung des Schnelltriebwagenprogramms wird die Gesamtreisezeit auf diesen Strecken aber auf 5426 Minuten heruntergedrückt werden können, was eine außerordentliche Verkehrsbeschleunigung bedeutet.